

**Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Bereich der Fl.Nr.
104 Gem. Mainbullau (Mainbullau 33)**

**Zusammenfassende Erklärung
nach § 10 Abs. 4 BauGB**

1. Anlass der Planung

Das Verfahren zur Aufstellung der Satzung wurde auf Antrag der Bauherren eingeleitet, nachdem seitens des Landratsamtes ansonsten keine Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden konnte.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Stellungnahmen der Behörden und Bürger

Die förmliche Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Anwendung der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind für Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB nicht erforderlich.

Der Naturpark Bayer. Odenwald sowie festgesetzte Biotopflächen oder Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) sind nicht betroffen.

Durch eine entsprechende Festlegung in § 3 der Satzung wird klargestellt, dass der vorhandene Bewuchs am süd-westlichen Geltungsbereich, insbesondere also zum Weg Fl.Nr. 107 und zum südlichen Außenbereich hin, zu erhalten, oder, falls eine Entfernung unumgänglich ist, durch standortgerechte, einheimische Bäume und/oder Sträucher zu ersetzen ist. Zugelassen wird lediglich eine Zufahrtsöffnung mit einer Breite von maximal 6 m, um an den geplanten Carport und den Stellplatz zu gelangen.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden wurden keine für das Satzungsverfahren relevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Seitens der Antragsteller war ausdrücklich die Bebauung des in der Satzung dargestellten Grundstücksbereiches gewünscht worden. Alternative Standorte kamen nicht in Betracht.

Stadt Miltenberg, 18.03.2008


Bieber
1. Bürgermeister

